

**Richtlinie für die Gewährung von Härtefallhilfen aus Gründen der Billigkeit;
„Härtefallhilfe Sachsen-Anhalt“
Änderung**

RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten
vom 17. Dezember 2021

Bezug: RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung vom 01. Mai 2021 in der Fassung vom 08. November 2021

1. Der Bezugs-RdErl. wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.3. erhält folgende Fassung:

1.3. Denjenigen, die die Folgen der Pandemie unvorhersehbar und in besonderem Maße getroffen haben, ohne dass sie für diese Folgen aus anderen Hilfsprogrammen Mittel erhalten haben oder ihnen der vertretbare Einsatz eigener Mittel bzw. die Inanspruchnahme von weiteren Finanzierungsalternativen möglich ist, soll durch die Härtefallhilfe eine einmalige Milderung der erlittenen Härten im Wege einer Billigkeitsleistung nach § 53 Landeshaushaltsordnung gewährt werden können. Die Finanzierung der Billigkeitsleistung erfolgt je zur Hälfte durch den Bund und das Land Sachsen-Anhalt, wobei der Finanzierungsbeitrag des Bundes begrenzt ist und jedes Bundesland nur Anspruch auf anteilige Bundesmittel entsprechend dem Königsteiner Schlüssel hat.

b) Nummer 4.1. erhält folgende Fassung:

4.1. Voraussetzung für die Billigkeitsleistung ist eine durch die Corona-Pandemie bedingte, bisher nicht ausgeglichene Belastung in dem Zeitraum vom 01. November 2020 bis 31. März 2022 im Sinne der bisherigen Unternehmenshilfen, insbesondere der Überbrückungshilfe III, III Plus und IV sowie ihren Branchenregeln wie auch der November- und Dezemberhilfe, sofern ein Härtefall für die Monate November oder Dezember 2020 geltend gemacht wird

c) Nummer 5.1. erhält folgende Fassung:

5.1. Die Billigkeitsleistung wird als einmalige nicht rückzahlbare Leistung gewährt. Ein erstmaliger Antrag auf Härtefallhilfe, der nach Ablauf des 15. November 2021 gestellt wird, ist nur zulässig, soweit mit diesem ausschließlich eine Billigkeitsleistung in dem Zeitraum vom 01. Januar 2022 bis 31. März 2022 beantragt wird. Eine wiederholte Antragstellung oder ein Änderungsantrag sind nur zulässig, wenn damit ausschließlich Billigkeitsleistungen für die Zeit vom 01. Januar 2022 bis 31. März 2022 beantragt werden.

d) Die Nummer 6.7. wird gestrichen.

e) Die Nummer 7.1. erhält folgende Fassung:

7.1. Die Billigkeitsleistung ist bei der Investitionsbank Sachsen-Anhalt, Domplatz 12, 39104 Magdeburg bis spätestens 30. April 2022 zu beantragen.

f) Die Nummer 7.3. erhält folgende Fassung:

7.3. Der Antrag ist durch einen prüfenden Dritten (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer) im Namen des Antragsstellers einzureichen. Der prüfende Dritte berücksichtigt im Rahmen seiner Prüfung insbesondere die folgenden Unterlagen:

- a) Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019, 2020 und 2021 (in Fällen von Unternehmen, die nach dem 31. Juli 2019 gegründet worden sind, des Zeitraums seit Gründung),
- b) Jahresabschluss 2019, 2020 und, soweit bereits vorliegend, Jahresabschluss 2021
- c) Umsatz- Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019, 2020 und falls vorliegend Umsatz- Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2021
- d) Umsatzsteuerbescheid 2019 und falls vorliegend, Umsatzsteuerbescheid 2020
- e) Aufstellung der betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019, 2020 und 2021 sowie, soweit vorliegend, 2022
- f) Bewilligungsbescheide, falls dem Antragsteller Corona-Unternehmenshilfen gewährt wurden.

Falls das Unternehmen von der Umsatzsteuervoranmeldung befreit ist, erfolgt die Plausibilitätsprüfung anhand der Umsatzsteuerjahreserklärung. Bei Sozialunternehmen (gemeinnützigen Unternehmen) und gemeinnützigen Vereinen hat die Plausibilitätsprüfung anhand der laufenden Buchführung zu erfolgen. Der konkrete Umfang der vorzulegenden Unterlagen/Angaben hängt von den individuellen Umständen des Antragstellers ab. Die prüfenden Dritten geben hierzu detailliert Auskunft.

g) Nummer 7.7. erhält folgende Fassung:

7.7. Über Anträge mit einem Volumen von mehr als 50 000 EUR sowie besondere Einzelfälle votiert in der Regel eine Härtefallkommission, die aus je einem Vertreter der Staatskanzlei, der Ministerien der Finanzen und für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten besteht. Den Vorsitz hat das Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Leistung besteht nicht. Die Härtefallkommission votiert nach pflichtgemäßem Ermessen.

h) Nummer 7.14. erhält folgende Fassung:

7.14. Die im Rahmen der Härtefallhilfe erhaltenen Hilfen sind als Betriebseinnahmen nach den allgemeinen ertragssteuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Die Bewilligungsbehörde informiert die Finanzbehörden elektronisch von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Billigkeitsleistung unter Benennung des Leistungsempfängers; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten. Für Zwecke der Festsetzung von Vorauszahlungen für die Jahre 2021 und 2022 sind Hilfen aus der Härtefallhilfe nicht zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Hilfen nicht umsatzsteuerbar.

i) Nummer 7.15. erhält folgende Fassung:

7.15. Die Anträge sind spätestens bis zum 30. Juni 2022 zu bewilligen.

j) In Nummer 10. wird das Datum 31. Dezember 2021 durch das Datum 30. Juni 2022 ersetzt.

k) Alle anderen Regelungen bleiben unverändert.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An die
Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Sven SCHULZE